

Impfen hilft.

Die einrichtungsbezogene Impfpflicht in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen

Wichtige Infos und Hinweise
für Leitende und Führungskräfte



Die
Bundesregierung

Liebe Leserin, lieber Leser,



die Corona-Pandemie dauert bereits mehr als zwei Jahre und stellt uns vor immer neue Herausforderungen. Die hochansteckende Omikron-Variante ließ die Infektionszahlen in bislang unbekannte Höhen steigen und selbst die kritische Infrastruktur unter Druck geraten. Wie Sie wissen, stellt das Virus vor allem auch für Pflegeeinrichtungen mit ihren besonders schutzbedürftigen Personengruppen eine große Gefahr dar. Meist sind die betreuten und pflegebedürftigen Personen nicht in der Lage, sich gut vor einer Infektion zu schützen und haben ein deutlich erhöhtes Risiko für schwere, gegebenenfalls auch tödliche COVID-19-Krankheitsverläufe. Darum muss alles getan werden, um eine Eintragung des Virus in ihr direktes Umfeld zu verhindern.

In medizinischen und pflegerischen Einrichtungen gilt deshalb ab dem 16. März 2022 eine vom Bundestag beschlossene, sogenannte einrichtungsbezogene Impfpflicht. Sie besagt, dass Beschäftigte in Einrichtungen wie Kliniken, Pflegeheimen und Arztpraxen bis zum 15. März 2022 Nachweise über einen vollständigen Impfschutz oder eine Genesung vorlegen müssen oder aber eine ärztliche Bescheinigung, dass sie nicht geimpft werden können. Wird kein Nachweis vorgelegt, hat die Leitung unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu informieren. Dies gilt auch für Einrichtungen, in denen Menschen mit Behinderungen betreut werden, bei Rettungsdiensten und in sozialpädiatrischen Zentren.

Die Impfpflicht wirft zahlreiche Fragen auf: Warum hat der Gesetzgeber die Impfpflicht beschlossen? Wie wird sie kontrolliert? Und was passiert, wenn ein Impfnachweis nicht erbracht wird? Dieser Leitfaden möchte Ihnen helfen, die wichtigsten Fakten und Hintergründe zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht besser zu verstehen, sodass Sie Ihre Fragen und die Ihrer Mitarbeitenden erfolgreich beantworten können. Sie finden hier Anregungen, wie Sie in Ihrer Einrichtung sachlich und korrekt über die neuen Regelungen informieren können, sowie Hinweise, wie Sie in einzelnen Teams für mehr Verständnis sorgen können. Antworten auf wichtige Fragen, die alle Beschäftigten in der Pflege kennen sollten, sind ebenfalls enthalten. Diese Seiten dürfen Sie vervielfältigen, um sie Ihren Beschäftigten zu überreichen – idealerweise ergänzt um Umsetzungsinformationen, die auf Ihre eigene Einrichtung zugeschnitten sind.



Am Ende des Leitfadens finden Sie eine Liste mit weiterführenden Informationen und Materialien – dazu zählen ein „[7-Impf-Gründe-Papier](#)“ zum Download sowie Links zu relevanten Informationsangeboten, etwa zum [Impfstoff-Vergleich](#) oder zur [Pflege-Website](#).



Inhalt

1 So gelingt die Kommunikation in Ihrer Einrichtung	4
<hr/>	
1.1 Sechs Schritte für eine erfolgreiche Kommunikation	4
1. Ausgangslage bestimmen	4
2. Vernetzung und Austausch ermöglichen	5
3. Infomaterial beschaffen und individualisieren	5
4. Aufklärung für alle sicherstellen	6
5. Ungeimpfte mitnehmen	6
6. Schwierigkeiten zuvorkommen	7
1.2 Sorgen, Ängste und Ideologien	7
<hr/>	
2 Die wichtigsten Fakten zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht	10
<hr/>	
2.1 Nachweispflichten	11
2.2 Fragen und Antworten	12
2.3 Besondere Herausforderungen für die Pflege	16
<hr/>	
Weiterführende Informationen	17
<hr/>	
Impressum	18

1

So gelingt die Kommunikation in Ihrer Einrichtung



Die einrichtungsbezogene Impfpflicht ist ein wichtiges Thema, das aktuell in Politik, Medien und Gesellschaft viel diskutiert wird. Pflegeeinrichtungen stehen dabei häufig im Zentrum der Aufmerksamkeit. Wichtig ist es, in jeder Einrichtung gut und transparent in einfacher und verständlicher Sprache aufzuklären. Um möglichst alle ins Boot zu holen, ist es hilfreich, Antworten und Argumente für Ungeimpfte zur Hand zu haben.

1.1 Sechs Schritte für eine erfolgreiche Kommunikation



1. Ausgangslage bestimmen

In vielen Bundesländern und Kommunen sind Besonderheiten zu beachten. Verschaffen Sie sich zunächst einen Überblick über die Lage bei Ihnen vor Ort. Welche Regeln gelten für Ihre Region bzw. Ihr Bundesland? Für allgemeine Informationen rund um die einrichtungsbezogene Impfpflicht können Sie gern die bei-

liegenden Fragen und Antworten nutzen. Auf der [Website der Bundesregierung](#) finden Sie eine Übersicht zu den aktuell gültigen Regeln der einzelnen Bundesländer. Darüber hinaus bieten die [Website des Bundesministeriums für Gesundheit \(BMG\)](#) und eine eigene [Website des BMG zur Corona-Schutzimpfung](#) weiterführende Informationen. Insbesondere die [„Handreichung zur Impfprävention in Bezug auf einrichtungsbezogene Tätigkeiten“](#) liefert wertvolle Hilfestellungen. Gut zu wissen: Ihr zuständiges Gesundheitsamt können Sie via Postleitzahlensuche [hier](#) ermitteln.



2. Vernetzung und Austausch ermöglichen

Vernetzung und Austausch können den Unterschied machen, wenn es um komplexe Anforderungen wie die Einführung einer einrichtungsbezogenen Impfpflicht geht. Binden Sie andere Akteure vor Ort in Ihre Vorbereitungen ein: zum Beispiel Ihr Gesundheitsamt, die Kommune sowie Ärztinnen und Ärzte, mit denen Sie bereits im Austausch stehen. Gehen Sie aktiv in den Dialog und klären Sie organisatorische Fragen gemeinsam.

Um die Ängste vor einer Impfung zu verringern und den wissenschaftlichen Hintergrund verständlich und vertrauensfördernd zu erklären, könnten Sie Ärztinnen und Ärzte bitten, die Aufklärung unter den Mitarbeitenden zu unterstützen und Falschinformationen zu widerlegen.

Wichtig ist es auch, den sozialen Nutzen der Impfung darzustellen – vom konkreten Schutz der zu Pflegenden vor Ort über das gesellschaftliche Ziel des Gemeinschaftsschutzes bis hin zur Impfung als ein Weg aus der Pandemie. Dies gilt über Ihre eigene Einrichtung hinaus: Vielleicht können Sie sich, wenn nicht schon geschehen, trägerübergreifend mit anderen Einrichtungen der Pflege in Ihrer Umgebung vernetzen und sich für eine gemeinsame Medienarbeit in der regionalen Tageszeitung abstimmen.



3. Infomaterial beschaffen und individualisieren

Fundierte, verständliche Informationen sind in der Corona-Pandemie das A und O. Ergänzen Sie das beiliegende, auf wissenschaftlichen Fakten basierende Material gern um einrichtungsspezifische Informationen. Ihre Mitarbeitenden wollen wissen, welche Maßnahmen und Veranstaltungen rund um die Impfpflicht in ihrer Einrichtung geplant sind.

Darüber hinaus sind Transparenz und gesicherte Informationen zu den Impfungen von höchster Bedeutung, insbesondere für Ungeimpfte. Fakt ist: Sich bald impfen lassen zu müssen, setzt viele ungeimpfte Personen unter Druck. Insbesondere vor dem Hintergrund der von manchen als moralisierend oder sogar übergriffig wahrgenommenen öffentlichen Debatte.

Hier können Sie entgegenwirken, indem Sie verständliche Hintergrundinformationen zur Verfügung stellen.

Plakate oder Aufklärungsmaterial rund um Wirksamkeit und Sicherheit der Corona-Schutzimpfung eignen sich gut für das Schwarze Brett oder als Handout für Ihre Mitarbeitenden.



Hier können Sie verschiedene Materialien herunterladen. Sollten Sie fachlich korrekte Basisinformationen in verschiedenen Sprachen zur Impfung sowie Aufklärungsmerkmale benötigen, werden Sie [hier](#) fündig.





4. Aufklärung für alle sicherstellen

Um alle mitzunehmen, sollten möglichst auch alle einbezogen werden. Für gemeinsame Informationsveranstaltungen in Betrieben und Einrichtungen hat sich das Format der sogenannten Town Hall bewährt: Eine Zusammenkunft aller Beteiligten, bei der Informationen vermittelt, aber auch Reaktionen und Fragen gemeinsam diskutiert werden können. Oft findet die Town

Hall in Form einer Präsentation mit anschließender Frage- und Diskussionsrunde statt. Mit Town-Hall-Veranstaltungen für Ihre Teams können Sie gezielt über die Impfung aufklären.

Dabei lässt sich auch am besten erklären, wie die einrichtungsbezogene Impfpflicht bei Ihnen umgesetzt wird. Wichtig ist es, nicht nur den Sinn von Impfung und Impfpflicht verständlich zu erklären, sondern auch den praktischen Nutzen für jede Einzelne und jeden Einzelnen. Dazu zählen neben dem durch eine Impfung sehr hohen Schutz vor einem schweren Verlauf auch die vielen individuellen Freiheiten, die Geimpfte im Alltag und auf Reisen genießen.



5. Ungeimpfte mitnehmen

Die Herausforderungen der Corona-Pandemie können wir nur gemeinsam bewältigen. Das gilt besonders in der Pflege. Laden Sie auch jene Mitarbeitenden zur Beteiligung ein, die sich in Veranstaltungen oder Teambesprechungen nicht äußern möchten. Eine gute Möglichkeit dafür ist zum Beispiel die Einrichtung eines Briefkastens für Fragen und Sorgen. Gehen Sie auf die Nöte und Unsicherheiten der Ungeimpften ein, bieten Sie bilaterale Gespräche an und zeigen Sie ihnen, dass ihre Bedenken ernst genommen werden. Menschen, die noch nicht geimpft sind,

fehlt es häufig an Vertrauen in die Sicherheit und Wirksamkeit der Impfstoffe. Politik und Wissenschaft erscheinen „weit weg“. Im Gegensatz dazu sind Kolleginnen und Kollegen Tag für Tag vor Ort. Als Vertrauenspersonen können sie hier eine wichtige Rolle einnehmen – und etwa berichten, warum ihnen die Impfung wichtig ist und welche Erfahrungen sie damit gemacht haben. Gemeinsam lassen sich viele Blockaden lösen. Achten Sie darauf, sich im Gespräch respekt- und verständnisvoll auszutauschen, Empathie zu zeigen und keine Vorwürfe zu machen.



6. Schwierigkeiten zuvorkommen

Wer Impfungen grundsätzlich ablehnt, ist kaum für Argumente zugänglich. Anders viele Ungeimpfte, die Bedenken haben oder verun-

sichert sind. Wichtig ist es, auf ihre Bedenken einzugehen. Oft helfen dabei auch persönliche Erfahrungsberichte, etwa von Kolleginnen und Kollegen oder Führungskräften. In schwierigen Situationen sind jene im Vorteil, die die Argumente gegen die Corona-Schutzimpfung kennen und widerlegen können. Welche Schritte einzuleiten sind, wenn trotz aller Argumente kein Nachweis vorgelegt wird, erfahren Sie [hier](#).

1.2 Sorgen, Ängste und Ideologien

Im Rahmen einer Studie des Robert Koch-Institutes (RKI) betrug die COVID-19-Impfquote bezogen auf die Grundimmunisierung der Beschäftigten in Langzeitpflegeeinrichtungen bis Anfang Januar 2022 86 Prozent (Stand 11. Februar 2022). Seitdem gab es kaum Zuwachs. Eine weitere Studie des RKI unter Krankenhauspersonal legt nahe, dass die Gründe dafür vor allem Unsicherheiten und Ängste sind: So hatten 71 Prozent der befragten ungeimpften Beschäftigten in Krankenhäusern Angst vor bleibenden Schäden, 65 Prozent sorgten sich, dass die neuen Impf-Technologien unsicher seien und 60 Prozent fürchteten sich vor starken Nebenwirkungen.

Das beste Argument gegen Sorgen und Ängste rund um die Sicherheit und Wirksamkeit der Corona-Schutzimpfung sind Fakten. Impfstoffe können Nebenwirkungen haben. Meistens handelt es sich jedoch um normale Impfreaktionen, die nach kurzer Zeit wieder abklingen, zum Beispiel Fieber, Kopfschmerzen, Abgeschlagenheit oder Schmerzen an der Impfstelle. Gerade, weil bereits so viele Menschen die Corona-Schutzimpfung erhalten haben, sind die Wahrscheinlichkeiten von Nebenwirkungen sehr gut bekannt. Demnach sind schwerwiegende Nebenwirkungen infolge einer Impfung sehr selten. Nur 0,02 % sind betroffen, also eine von 5.000 Personen.

Ungeimpfte hingegen nehmen die Gefahr eines schweren Verlaufs einer COVID-19-Erkrankung auf sich. Hinzu kommt das Risiko, nach einer überstandenen Infektion häufiger von Langzeitfolgen bzw. „Long-COVID“ oder sogar dem „Post-COVID-Syndrom“ betroffen zu sein. Dabei handelt es sich um die noch weitgehend unerforschten COVID-19-Spätfolgen wie schwere Erschöpfung, Funktionsstörungen von Organen wie Herz und Lunge, anhaltende Atemnot, neurologische Störungen und psychische Probleme. Auch wenn eine Impfung allgemein empfohlen wird, sollte mit der behandelnden Ärztin bzw. dem

















behandelnden Arzt eine individuelle Nutzen-Risiko-Abwägung vorgenommen werden. Weitere Informationen zu Impfreaktionen erhalten Sie [in diesem Artikel](#) sowie auf der [Website des Paul-Ehrlich-Institutes](#).

Manche Ungeimpfte stehen vor allem den neuen mRNA-Impfstoffen skeptisch gegenüber. Für sie gibt es jetzt ein alternatives Angebot: Seit Ende Februar 2022 ist in Deutschland mit Nuvaxovid® von Novavax der erste proteinbasierte COVID-19-Impfstoff für Personen ab 18 Jahren verfügbar. Dieser basiert auf dem klassischen Wirkprinzip der Totimpfstoffe und hat laut Zulassungsstudien eine den mRNA-Impfstoffen vergleichbare hohe Wirksamkeit.

Überhaupt muss jeder Impfstoff unbedenklich, sicher, wirksam und gut erprobt sein, bevor er eine Marktzulassung in der EU bzw. in Deutschland erhält. Dies trifft auch auf die derzeit zugelassenen COVID-19-Impfstoffe zu. Einige dieser Impfstoffe sind weltweit bereits milliardenfach verimpft worden. Zudem werden sie in Deutschland kontinuierlich vom Paul-Ehrlich-Institut hinsichtlich ihrer Sicherheit und Wirksamkeit kontrolliert.

Die vier zugelassenen Impfstoffe gegen COVID-19

Impfstofftyp	Empfohlene Altersgruppe	Empfohlene Impfstoffdosen	Empfohlener Impfabstand	Verhinderung schwerer Erkrankungen	Booster-Impfstoff
Moderna Spikevax®  mRNA	30+	 2	4–6 Wochen	 etwa 90%	
BioNTech Comirnaty®  mRNA	5–11 <u>12+</u>	 2	3–6 Wochen	 etwa 90%	
Johnson & Johnson Janssen®  vektorbasiert	60+	 2	4 Wochen	 etwa 70%	—
Novavax Nuvaxovid®  proteinbasiert	18+	 2	3 Wochen	 etwa 90%	— *

* Laut STIKO kann der Impfstoff bei einer Kontraindikation gegenüber mRNA-Impfstoffen in Einzelfällen zur Booster-Impfung verwendet werden.

© Bundesministerium für Gesundheit, Stand: März 2022; Quellen: Europäische Zulassung, Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO), Impfverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit.

Anderen dient die COVID-19-Impfung als Aufhänger für Ideologien ohne wissenschaftliche Evidenz. Auch hier hilft nur transparente, faktenbasierte Aufklärung: Versuchen Sie, regelmäßig mit impfskeptischen Menschen in Ihrem Umfeld zu sprechen. Und halten Sie ihnen nach Möglichkeit immer eine Tür offen – die ein oder andere Person könnte schließlich doch noch ihre Meinung ändern. Grundsätzlich ist es immer hilfreich, die häufigsten Falschbehauptungen zu kennen. Im Folgenden finden Sie eine Übersicht der gängigen Aussagen gegen die Corona-Schutzimpfung und entsprechende Gegenargumente.



[Mehr dazu erfahren Sie auch hier.](#)



„Impfen schützt nicht jeden.“

Keine Impfung schützt zu 100 Prozent. Auch die Corona-Schutzimpfung kann das nicht – aber sie kann die Wahrscheinlichkeit zu erkranken deutlich senken. Zudem verringert sie die Gefahr eines schweren oder sogar tödlichen Verlaufs um ein Vielfaches.

„Niemand kennt die Spätfolgen der COVID-19-Impfung.“

Die aktuell in Europa zugelassenen COVID-19-Impfstoffe sind bereits milliardenfach verimpft worden. Die Nebenwirkungen sind inzwischen gut bekannt – auch sehr selten auftretende Nebenwirkungen und ihre Anzeichen. Allgemein gilt: Nebenwirkungen, die erst Jahre nach einer Impfung auftreten, sind bei Impfstoffen generell nicht bekannt.

„Die Impfung führt bei Frauen zur Unfruchtbarkeit.“

Vor der Zulassung der Impfstoffe werden diese umfangreich geprüft. Es gibt keine Hinweise darauf, dass Frauen wegen der Impfung unfruchtbar werden könnten.

„Die Impfung ist während der Schwangerschaft und Stillzeit nicht empfohlen.“

Die Ständige Impfkommission (STIKO) bewertet die COVID-19-Impfung für Schwangere und Stillende als sicher und wirksam und empfiehlt sie ausdrücklich für Schwangere ab dem 2. Trimenon. Das gilt auch für alle Frauen mit potenziellem Kinderwunsch.

2

Die wichtigsten Fakten zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht

Ab dem 16. März 2022 gilt in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen eine einrichtungsbezogene Impfpflicht. Dies hat der Bundestag mit Blick auf die ernste Lage der Corona-Pandemie am 10. Dezember 2021 beschlossen. Die Änderung im Infektionsschutzgesetz (IfSG) sieht vor, dass Beschäftigte in Einrichtungen wie Kliniken, Pflegeheimen, Pflegediensten und Arztpraxen bis zum 15. März 2022 Nachweise über einen vollen Impfschutz, eine Genesung oder eine ärztliche Bescheinigung, dass sie nicht geimpft werden können, vorlegen müssen. Die Impfpflicht gilt auch für Einrichtungen, in denen Menschen mit Behinderungen betreut werden, ferner bei Rettungsdiensten und in sozialpädagogischen Zentren.

Die Frist bis Mitte März wurde gewählt, um allen betroffenen Personen, die noch keine Corona-Schutzimpfung erhalten haben, ausreichend Zeit für die Durchführung einer vollständigen Impfserie zu geben. Sollte in der vorgesehenen Frist kein Nachweis vorgelegt werden, ist die Leitung der Einrichtung verpflichtet, dies umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Im Folgenden finden Sie einen Überblick über Hintergründe und Fakten zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht: Wer betroffen ist, wie das Ganze organisiert wird und was für Sie und Ihre Einrichtung wichtig wird. Weitere Informationen finden Sie auch [in diesen Fragen und Antworten](#) sowie [in diesem Artikel](#).



2.1 Nachweispflichten

Welche Berufsgruppen sind betroffen?

Künftig müssen alle Beschäftigten mit direktem Kontakt zu betreuten Personen in Einrichtungen des Gesundheits- und Pflegebereichs nachweisen, dass sie geimpft oder genesen sind. Wer sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen kann, muss ein entsprechendes ärztliches Zeugnis vorlegen. Ausnahmen aus religiösen Gründen sieht das Gesetz nicht vor.



Die Nachweispflichten gelten zum Beispiel in:

- Krankenhäusern
- Einrichtungen für ambulantes Operieren
- Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen
- Dialyseeinrichtungen
- Tageskliniken
- Entbindungseinrichtungen
- Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der oben genannten Einrichtungen vergleichbar sind
- Arztpraxen, Zahnarztpraxen
- Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe
- Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden
- Rettungsdiensten
- sozialpädiatrischen Zentren
- medizinischen Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen
- voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen) für ältere, behinderte oder pflegebedürftige Menschen
- ambulanten Pflegediensten und weiteren Unternehmen, die den genannten Einrichtungen vergleichbare Dienstleistungen im ambulanten Bereich anbieten



Eine vollständige Auflistung aller von der Impfpflicht betroffenen Einrichtungen finden Sie auf [zusammengegencorona.de](https://www.zusammengegencorona.de)

2.2 Fragen und Antworten

Gilt die einrichtungsbezogene Impfpflicht auch für Personen, die eine Praxis haben oder eine Einrichtung betreiben?

Die Nachweispflicht gilt unabhängig davon, ob die betroffene Person selbständig oder angestellt tätig ist. Sie gilt demnach sowohl für Beschäftigte, Praxisinhaberinnen und -inhaber als auch für Betreiberinnen und Betreiber der Einrichtungen.

Wann ist eine Person in einer Einrichtung „tätig“, in Bezug auf die einrichtungsbezogene Impfpflicht?

Unter die einrichtungsbezogene Impfpflicht fallen auch alle Personen, die regelmäßig (nicht nur wenige Tage) und nicht nur zeitlich vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) in der Einrichtung oder in dem Unternehmen tätig sind. Hierzu zählen insbesondere folgende Personengruppen:

- Begutachtungs- und Prüfdienste, die auf Grund der Vorschriften des SGB V oder SGB XI tätig werden.
- Ehrenamtlich Tätige, Auszubildende, Zeitarbeitskräfte
- Personen während eines Praktikums
- Personen des Reinigungspersonals
- Handwerkerinnen und Handwerker (z. B. für Orthopädietechnik oder für regelmäßig durchgeführte Gebäudereparaturen)
- Mitarbeitende in der Verwaltung oder in technischen oder IT-Diensten, in der Leitung/Geschäftsführung, sofern keine klare räumliche Abgrenzung zu den in der Einrichtung bzw. dem Unternehmen behandelten, untergebrachten oder gepflegten Personen vorhanden ist
- Friseurinnen und Friseure, die zum Haare schneiden kommen
- Freie Mitarbeitende (z. B. Honorarkräfte, Beraterinnen und Berater)

Wer fällt nicht unter die Nachweispflicht?

Nicht unter die Nachweispflicht fallen neben betreuten Personen auch Besucherinnen und Besucher (sofern sie nicht in diesen Einrichtungen tätig sind). Keine Nachweispflicht besteht zudem etwa für Postbotinnen und Postboten oder Paketzustellerinnen und -zusteller und andere Personen, die sich lediglich für einen sehr kurzen Zeitraum in der Einrichtung aufhalten, sowie Personen, die ausschließlich in Außenbereichen Arbeiten durchführen. Auch Handwerkerinnen und Handwerker, die im Rahmen eines einmaligen/nicht regelmäßigen Einsatzes tätig sind, sind von der Impfpflicht ausgenommen. Die Impfpflicht gilt auch nicht für rechtliche Betreuerinnen und Betreuer sowie für Personen der Heimaufsicht.

Warum braucht es eine einrichtungsbezogene Impfpflicht?

COVID-19 gehört zu den ansteckendsten Infektionskrankheiten des Menschen. Vor allem hochbetagte Menschen, pflegebedürftige Menschen und Personen mit Vorerkrankungen haben ein deutlich erhöhtes Risiko für schwere oder sogar tödliche COVID-19-Krankheitsverläufe. Wegen ihres engen Kontakts zu diesen Personen kommt Beschäftigten in Einrichtungen des Gesundheits- und Pflegebereichs eine besondere Verantwortung zu. Eine sehr hohe Impfquote ist bei diesen Beschäftigten besonders wichtig. Die einrichtungsbezogene Impfpflicht ist daher ein wichtiges Instrument, besonders gefährdete Menschen vor einer Infektion zu schützen. Den betreffenden Abschnitt im Infektionsschutzgesetz (IfSG) finden Sie [hier](#).

Was passiert, wenn jemand ungeimpft ist und sich nicht impfen lässt?

Wer keinen gültigen Nachweis vorgelegt hat, darf nicht in den betroffenen Einrichtungen und Unternehmen beschäftigt oder tätig werden. Wird der Nachweis nicht bis zum Ablauf des 15. März 2022 vorgelegt oder bestehen Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises, muss die Einrichtungsleitung unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt informieren. Das Gesundheitsamt kann ein Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbot aussprechen. In dem Fall dürfte in der Regel auch der Vergütungsanspruch entfallen. Nach vorheriger Abmahnung kann als letztes Mittel eine Kündigung in Betracht kommen. Ab dem 16. März 2022 dürfen keine Personen ohne Nachweis eine Tätigkeit in einer betroffenen Einrichtung aufnehmen. Im Fall eines durch Zeitablauf ungültigen Nachweises (z. B. Genesenennachweis) ist innerhalb eines Monats ein neuer Nachweis vorzulegen.

Was bedeutet die Impfpflicht für die Einzelne und den Einzelnen?

Was genau müssen die Personen nachweisen?

Nachweispflichtige Personen müssen der Einrichtungsleitung spätestens am 15. März 2022 einen der folgenden Nachweise vorlegen:

Impfnachweis

Impfnachweis (§ 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung), der einen vollständigen Impfschutz gegen das Coronavirus anhand der Kriterien des [Paul-Ehrlich-Institutes](#) nachweist.

Genesenennachweis

Gültiger Genesenennachweis (§ 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung), der einen durch vorherige Infektion erworbenen Immunschutz gegen das Coronavirus nachweist. Bitte informieren Sie sich über die aktuellen Voraussetzungen für die Anerkennung eines Genesenennachweises auf der [Website des Robert Koch-Institutes](#).

Ärztliches Zeugnis

Ärztliches Zeugnis darüber, dass aus medizinischen Gründen keine Impfung gegen COVID-19 möglich ist.

Müssen die Kosten für die Schutzimpfung selbst getragen werden?

Nein. Alle Impfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2, die nach der Coronavirus-Impfverordnung durchgeführt werden, sind für Bürgerinnen und Bürger kostenlos. Das gilt auch für Auffrischungsimpfungen.

Wer haftet bei Impfschäden?

Der Anspruch auf eine Entschädigung wegen eines Impfschadens, der über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgeht, ist in §§ 60 ff. IfSG geregelt. Demnach besteht für alle gesundheitlichen Schäden, die im Zusammenhang mit Schutzimpfungen eingetreten sind, die auf Grundlage der Coronavirus-Impfverordnung seit dem 27. Dezember 2020 vorgenommen wurden, bundeseinheitlich ein Anspruch auf Entschädigung.

Wer ist für die Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht vor Ort zuständig?

Für die Umsetzung der Regelung sind die vor Ort zuständigen Behörden verantwortlich. In der Regel handelt es sich dabei um das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die jeweilige Einrichtung befindet. Das Robert Koch-Institut bietet eine [Gesundheitsamtsuche nach Postleitzahl](#) an. Bei der Umsetzung der Regelung haben die Gesundheitsämter einen gewissen Ermessensspielraum, wodurch sich regionale Unterschiede ergeben können.



Wichtig zu wissen

Ab dem 16. März 2022 können Gesundheitsämter unangekündigt Kontrollen durchführen. Alle betroffenen Mitarbeitenden sind verpflichtet, auf Anforderung einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

Spätestens am 15. März 2022 müssen alle betroffenen Personen der Leitung ihrer Einrichtung einen gültigen Nachweis vorlegen.* Andernfalls hat die Leitung unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu informieren. Die betroffene Person ist verpflichtet, dem zuständigen Gesundheitsamt einen Nachweis vorzulegen. Das Gesundheitsamt kann ggf. eine ärztliche Untersuchung anordnen sowie im Fall der Nichtvorlage des Nachweises ein Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbot aussprechen.

* Die zuständige Landesgesundheitsbehörde kann bestimmen, dass der Nachweis nicht der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens, sondern dem Gesundheitsamt oder einer anderen staatlichen Stelle vorgelegt werden muss.

Wie kann verhindert werden, dass unrichtige Impfdokumente/Nachweise bei der einrichtungsbezogenen Impfpflicht verwendet werden?

Bestehen Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des übermittelten Nachweises, ist die Einrichtungsleitung verpflichtet, unverzüglich das Gesundheitsamt zu benachrichtigen. Das Ausstellen und der Gebrauch unechter und unrichtiger Gesundheitszeugnisse ist strafbar. Darunter fallen auch Impfdokumentationen. Ausstellenden Ärztinnen und Ärzten drohen zusätzlich berufsrechtliche Konsequenzen.

Welche Strafen drohen bei Nichtbeachtung der Nachweispflicht?

Die Leitung einer Einrichtung oder eines Unternehmens, die entgegen der gesetzlichen Verbote eine Person beschäftigt oder im Falle einer Benachrichtigungspflicht die Gesundheitsämter nicht informiert, muss mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 EUR rechnen. Dies gilt auch für Personen, die trotz Nachweispflicht und Anforderung des Gesundheitsamtes keinen Nachweis innerhalb einer angemessenen Frist erbringen. Die begangene Ordnungswidrigkeit muss vorwerfbar sein. In bestimmten Fällen kommt auch eine wiederholte Verhängung der Geldbuße in Betracht.

Sind die vorgesehenen Regelungen mit dem Grundgesetz vereinbar?

Der Schutz der Gesundheit anderer Personen bzw. der Allgemeinheit zur Abwehr von Seuchengefahren kann den staatlichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit rechtfertigen, sofern dieser verhältnismäßig ist. Bei COVID-19 handelt es sich um eine besonders gefährliche Infektionskrankheit. Die einrichtungsbezogene Impfpflicht soll Personen schützen, die sich nicht selbst vor einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und damit einer COVID-19-Erkrankung schützen können und daher darauf angewiesen sind, dass Menschen in ihrem engen Umfeld geimpft sind. Eine Übertragung des Virus durch geimpftes Personal ist (auch gegenüber Geimpften) erheblich weniger wahrscheinlich als durch ungeimpftes Personal. Daher ist eine einrichtungsbezogene Impfpflicht verhältnismäßig und letztlich auch gerechtfertigt.

2.3 Besondere Herausforderungen für die Pflege

Die Corona-Pandemie stellt Pflegekräfte und Pflegebedürftige in Krankenhäusern, Altenpflegeheimen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen vor ganz besondere Herausforderungen im Arbeitsalltag.



Mehr dazu erfahren Sie auch hier.

Pflegebedürftige benötigen gerade in der Corona-Pandemie besondere Unterstützung. Damit alle Beteiligten optimal geschützt werden können, ist die Einhaltung von Maßnahmen wie Abstandhalten, Kontaktreduzierung und Hygieneregeln zu beachten. Zudem stellt das Testen mit PoC-Antigen-Tests von Mitarbeitenden, Pflegebedürftigen und Besucherinnen und Besuchern einen wichtigen Baustein zur schnellen Erkennung von Erkrankungen dar – auch von Geimpften und Genesenen.

Es gibt Bedenken, dass die einrichtungsbezogene Impfpflicht zu Kündigungen von Mitarbeitenden führen könnte, die sich nicht impfen lassen möchten. Umso wichtiger sind Aufklärung und Transparenz genauso wie Empathie und Verständnis. Appellieren Sie an das Verantwortungsgefühl und machen Sie deutlich, warum die Impfpflicht für Ihre Einrichtung so wichtig ist: Damit Ihre Pflegeeinrichtung ein sicherer Ort für alle Betreuten, Pflegebedürftigen und Mitarbeitenden ist und bleibt.



Gut zu wissen

Impfpflicht für Pflegende in Frankreich und Italien

Positives Signal: Frankreich und Italien haben bereits 2021 eine einrichtungsbezogene Impfpflicht eingeführt. In der Folge stieg die Impfquote an, während die befürchtete Kündigungswelle ausblieb.



Weiterführende Informationen



7 gute Gründe für die Impfung und weitere Informationsmaterialien finden Sie unter www.zusammengengencorona.de/mitmachen/impfen-hilft/

Das **Pflegenetzwerk Deutschland** bietet eine Plattform für die Vernetzung und den Austausch von Menschen in der Pflege und informiert unter www.pflegenetzwerk-deutschland.de

Das **Gesundheitsamt an Ihrem Wohnort** bietet Informationen und Unterstützung an. Sie finden es unter www.rki.de/mein-gesundheitsamt

Das **Bundesministerium für Gesundheit (BMG)** informiert über das Coronavirus auf der Website www.zusammengengencorona.de und zur Corona-Schutzimpfung auf der Website www.corona-schutzimpfung.de



Bürgertelefon **030 346465100** und **116 117**



Beratungsservice für Gehörlose und Hörgeschädigte:

Fax: **030 3406066-07**

E-Mail: info.deaf@bmg.bund.de oder info.gehoerlos@bmg.bund.de

Gebärdentelefon (Videotelefonie):

www.gebaerdentelefon.de/bmg

Das **Robert Koch-Institut (RKI)** informiert über das Coronavirus auf seiner Website: www.rki.de (oder auch: www.rki.de/covid-19-impfen)

Die **Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)** hat Informationen zum Coronavirus und zur Corona-Schutzimpfung zusammengestellt unter: www.infektionsschutz.de/coronavirus

Das **Paul-Ehrlich-Institut (PEI)** informiert über die COVID-19-Impfstoffe auf seiner Website: www.pei.de/coronavirus

Aktuelle Informationen in **mehreren Sprachen** finden Sie auch unter:

www.integrationsbeauftragte.de/corona-virus und

www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/corona-virus

Das **Auswärtige Amt** informiert zur Sicherheit von Reisen in betroffene Regionen: www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit

Die **Weltgesundheitsorganisation (WHO)** informiert zur globalen Lage: www.who.int

Impressum:

Herausgeber

Bundesministerium für Gesundheit
Referat Öffentlichkeitsarbeit, Publikationen
11055 Berlin

Gestaltung, Layout und Satz

Scholz & Friends GmbH, 10178 Berlin

Stand

März 2022, 1. Auflage